

## **BEBAUUNGSPLAN NR. 102,**

### **1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG**

#### **DER STADT FEHMARN**

FÜR EIN GEBIET IM ORTSTEIL BURGTIEFE,

FÜR DEN BEREICH AM BURGER SÜDSTRAND, SÜDLICH DER  
SÜDSTRANDPROMENADE UND ÖSTLICH DER BURGRUINE GLAMBEK  
- WASSERPARK -

### **ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG**

gemäß § 10a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:  
Die Stadt Fehmarn wollte den Vorhabenträgern die Errichtung eines Wasserparks ermöglichen. Dieser soll im Bereich des Strandes auf Höhe der Hotelanlage entstehen, da dort bereits Wassersportangebote vorhanden sind und somit sinnvoll ergänzt werden können. Für die mobile Basisstation wird ein Baufenster am Strand mit einem 3m Mindestabstand zur nördlich angrenzenden Dünenfläche ausgewiesen. Mit dem Aufstellen der Basisstation im Gewässerschutzstreifen nach § 35 LNatSchG geht aus naturschutzfachlicher Sicht eine Beeinträchtigung der Küstenlandschaft einher. Somit ist aufgrund dessen mit einer erheblichen (temporären) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / Ortsbildes zu rechnen. Für die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurde auf der Rechtsgrundlage des § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 4 LNatSchG eine Ersatzzahlung festgelegt und geleistet. Darüber hinaus ergeben sich somit keine Eingriffe in Natur und Landschaft, ein weiterer Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

Innerhalb der festgesetzten Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „mobiler Wasserpark“ ist die Errichtung der schwimmenden Kunststoff-Elemente und den dazugehörigen Befestigungs- / Verankerungsanlagen innerhalb des begrenzten Zeitraumes zulässig. Es kommt zu einer temporären Flächeninanspruchnahme des EU-Vogelschutzgebiets „Ostsee östlich Wagrien“ (1633-491) während der Betriebszeit während der Badesaison im Zeitraum 1.6.-10.9. kommt. Die dafür angefertigte FFH Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Vorbelastungen mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele gerechnet werden muss.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels das touristische Angebot am Südstrand qualitativ weiter auszubauen und durch attraktive, wassersportbezogene Angebote zu ergänzen, scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.